

## **Statuten Diabetes-Gesellschaft Glarus-Graubünden-Liechtenstein**

### **I. Zweck, Sitz und Dauer**

#### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung „Diabetes-Gesellschaft der Kantone Glarus, Graubünden und des Fürstentums Liechtenstein“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss diesen Statuten und den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Chur.

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lage der Diabetiker in den Kantonen Glarus und Graubünden und im Fürstentum Liechtenstein im Sinne der Internationalen Diabetes-Federation, insbesondere Anleitung und Aufmunterung der Kranken, die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Früherfassung der Zuckerkrankheit, und er unterstützt Ferienlager für zuckerkrankte Kinder. Soweit es seine Mittel gestatten, fördert er die Erforschung sozialer Probleme des Diabetes mellitus.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

#### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### **Art. 5**

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen und muss nicht begründet werden.

#### **Art. 6**

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme.

### III. Organisation

#### Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ärztekommision
- d) die Rechnungsrevision

#### Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenänderungen

Individuelle Vorschläge und Anträge sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen spätestens bis 31. März des Vereinsjahrs beim Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Gesellschaftsmitglieder einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, mit Ausnahme von Art. 14.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute oder in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erreicht. Bei Abstimmungen gilt das einfachen Mehr.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident der Ärztekommision gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### Art. 10

Die Ärztekommision besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche Inhaber des eidgenössischen Ärztediploms oder im Besitze einer Praxisbewilligung sein müssen.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand der Diabetes-Gesellschaft gewählt.

Die Ärztekommision ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über solche Fragen entscheidet die Ärztekommision.

#### Art. 11

Die Rechnungsrevisoren können natürliche oder juristische Personen sein. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### **IV. Beiträge, Vereinsvermögen**

#### Art. 12

Das Vereinsvermögen wird gespiesen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Subventionen und übrigen Einnahmen

#### Art. 13

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und ist nach deren Durchführung fällig.

In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Art. 14**

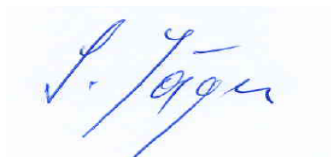
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung, welche 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen muss, beschlossen werden.

### **Art. 15**

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszwecks Verwendung finden.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 8. Mai 2010 genehmigt.

Silvio Jäger



Präsident DG GL-GR-FL